

Jobtickets

sind Zeitkarten (Monats- oder Jahresfahrkarten), die Unternehmen oder Behörden bei einem regionalen oder überregionalen Verkehrsunternehmen erwerben und die sie entgeltlich oder unentgeltlich an ihre Mitarbeiter für deren Fahrten mit Bus und Bahn weitergeben. Zumeist erhalten die Unternehmen oder Behörden von den Verkehrsunternehmen Sonderkonditionen, die sie ihren Mitarbeitern zugutekommen lassen.

Das Jobticket gehört bei einzelnen Unternehmen zum kontinuierlichen Verbesserungsprozess bezüglich der Umweltbilanz. Es wird von Unternehmen zur Verbesserung des durch seine Angestellten verursachten Verkehrsgeschehens eingesetzt. So können Staus und Stellplätze verringert werden. In einzelnen Kommunen, z.B. Dresden, entfällt bei Teilnahme am Jobticket die Nachweispflicht für Einzelstellplätze.

Seit dem 01.01.2019 sind wieder Zuschüsse des Arbeitgebers steuer- und beitragsfrei, die zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie für alle weiteren Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr gezahlt werden. Dies gilt auch für die unentgeltliche oder verbilligte Nutzung o.g. Fahrten. Ausdrücklich ausgeschlossen sind der Luftverkehr und Fahrten mit Taxen.

Es ist jedoch zu beachten, dass die Steuerbefreiung nur dann gilt, wenn die Leistungen des Arbeitgebers zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden, d.h. eine Form der Entgeltumwandlung scheidet aus.

Das Jobticket ist nicht in die monatliche 50 € Sachbezugsfreigrenze einzubeziehen. Diese Freigrenze kann weiterhin für andere Zuschüsse genutzt werden.

Für Arbeitgeber ist besonders wichtig, dass sie sowohl beim Kauf von Job-Tickets als auch beim Ersatz einer Fahrkarte keinen Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen können.

Für Arbeitnehmer ist wichtig, dass die steuerfreien Leistungen ihren Werbungskostenabzug entsprechend mindern.

Das sogenannte Deutschland-Ticket kann ebenfalls als Jobticket steuerfrei ersetzt werden.